

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN („AEB“)

der Konrad Busche GmbH & Co. KG

(Stand 04/2022)

1 Geltung, Abwehrklausel, Schriftform

- 1.1 Für unsere Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (im Folgenden "Leistungen") gelten ausschließlich diese Bedingungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen unser Geschäftspartner und Lieferanten („Auftragnehmer“) werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie wir ihrer Geltung ausdrücklich zumindest in Textform zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen ist keine Zustimmung. Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen gehen unseren Bedingungen vor, wenn sie ausdrücklich getroffen oder von uns ausdrücklich bestätigt wurden.
- 1.2 Sofern in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, wird die vereinbarte Schriftform auch eingehalten durch Telefax oder Email.

2 Vertragsabschluss

Unsere mündlichen oder telefonischen Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Wir halten uns zwei Wochen ab Bestelldatum an unsere Bestellung gebunden. Wir können aber die Bestellung bis zum Eingang einer unserer Bestellung inhaltsgleichen schriftlichen Annahmestätigung des Auftragnehmers widerrufen.

3 Leistungen

- 3.1 Für Inhalt, Art und Umfang der Leistung sind unsere Bestellung maßgebend sowie gegebenenfalls die von uns übergebenen oder dem Auftragnehmer bestätigten Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.). Bei nicht vollständig erfüllten Verträgen (insbes. Abrufverträgen) wird der Auftragnehmer auf unseren Wunsch Änderungen des Liefergegenstands umsetzen, sofern diese nicht unzumutbar sind. Soweit vom Auftragnehmer nachvollziehbar begründet, kann er eine Anpassung von Kosten und Lieferzeiten verlangen entsprechend den ursprünglich vereinbarten Kosten und Lieferzeiten.
- 3.2 Alle Liefergegenstände müssen mit Material und Werkzeugen bester Eignung und in einwandfreiem Zustand gefertigt werden, die unseren bekannt gegebenen technischen Spezifikationen sowie den jeweils geltenden anwendbaren ISO-Normen, europäischen und deutschen Normen, gesetzlichen Vorschriften (insbesondere im Produktsicherheitsgesetz), Fachverbandsrichtlinien und Ähnlichem

entsprechen. Diese sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Qualitätsstandard des Liefergegenstandes.

- 3.3 Der Auftragnehmer hat eine vollständige Dokumentation (z.B. präferentielle Lieferantenerklärung, Sicherheitsdatenblatt) zu übergeben.
- 3.4 Der Auftragnehmer muss alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für seine Leistungen einholen. Er muss bei seinen Leistungen sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die jeweils geltenden anwendbaren ISO-Normen, europäischen und deutschen Normen, Fachverbandsrichtlinien und Ähnliches einhalten sowie den Stand der Technik.
- 3.5 Werden Leistungen nach unseren Vorgaben gefertigt oder erbracht, bedarf es – auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist – einer Abnahme. Die Abnahme erfolgt, sobald eine Prüfung gezeigt hat, dass die Leistungen mangelfrei sind oder allenfalls noch unwesentliche Mängel aufweisen. Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- 3.6 Ist der Auftragnehmer bei Verkauf von Ware nur Zwischenhändler, hat er die Ware vor Übergabe an uns auf Mängel zu untersuchen.
- 3.7 Für den Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der Liefergegenstände, mindestens aber für zehn Jahre nach Ablieferung, wird uns der Auftragnehmer Ersatz-, Verschleiß- und Ausbauteile zu den Liefergegenständen zu marktüblichen Preisen liefern. Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion dieser Teile einzustellen, wird er uns – unbeschadet der Pflicht gemäß Satz 1 – mindestens drei Monate vor Produktionseinstellung informieren.
- 3.8 Der Auftragnehmer wird uns vor Änderungen seiner Produktionsabläufe, des Produktionsstandorts, des verwendeten Materials und der Vorlieferanten informieren, es sei denn, der Auftragnehmer kann aufgrund sorgfältiger Prüfung davon ausgehen, dass jeder Einfluss auf die Qualität oder Beschaffenheit seiner Leistung zum Verwendungszweck bei uns erkennbar ausgeschlossen ist.

4 Leistungszeit, Versand, Gefahrübergang

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Auftragnehmer stets verbindlich. Bei Nichteinhaltung von Lieferterminen gerät der Auftragnehmer auch ohne Mahnung durch uns in Verzug.
- 4.2 Ein vom Auftragnehmer verschuldeter Verzug berechtigt uns, für jede vollendete Woche der Überschreitung der Leistungszeit 1% des Netto-Preises der gesamten Bestellung, höchstens jedoch 5% des Netto-Preises der gesamten Bestellung, als Vertragsstrafe zu verlangen. Dies gilt in entsprechender Anwendung, wenn Verzug hinsichtlich Teilleistungen vorliegt. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon

unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Nehmen wir die verspätete Leistung an, müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

- 4.3 Ein Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers frei Haus an den in unserer Bestellung angegebenen Ort. Dies gilt auch für eventuelle Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Auftragnehmer. Wird eine Abnahme durchgeführt, geht die Gefahr erst mit unserer Abnahmeerklärung auf uns über.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, in dem unsere Bestellnummer, Artikelnummer, die Menge, der Anlieferungsort sowie die Warenbezeichnung angegeben sind, soweit diese in unserer Bestellung genannt sind. Anderenfalls sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern, ohne dass daraus Ansprüche des Auftragnehmers entstehen. Hieraus resultierende Kosten trägt der Auftragnehmer.

5 Höhere Gewalt

- 5.1 Wir behalten uns das Recht vor, die vertragliche Leistung nicht oder nicht in dem vertraglich dargestellten Umfang anzunehmen, oder einen vereinbarten Lieferzeitpunkt nach freiem Ermessen zu verschieben. Voraussetzung hierfür ist, dass Umstände eintreten unter deren Berücksichtigung die Parteien die Leistung oder deren Intervall nicht in dieser Form vereinbart hätten, insbesondere in Fällen höherer Gewalt wie Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophen oder Naturereignissen, Krieg, Explosion, Feuer, Zerstörung, Streik und Boykott.

6 Kündigung

6.1

7 Preise, Rechnungsstellung, Zahlung

- 7.1 Der vereinbarte Preis ist, sofern nicht abweichend vereinbart, ein Pauschal- und Festpreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer einschließlich sämtlicher Nebenleistungen und Nebenkosten (z. B. Montage, Einbau, Verpackung, Transport, Transportversicherung) und wird nach Übergabe bzw. Abnahme der Leistungen zur Zahlung fällig.
- 7.2 Bei Dienstleistungen ist jeder Rechnung eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung beizufügen.
- 7.3 Wir zahlen – nach unserer Wahl – nach Erhalt einer ordnungsgemäßen schriftlichen (E-Mail und Telefax genügen nicht) Rechnung innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug.

- 7.4 Treten wesentliche Veränderungen der Marktsituation ein, wird der Auftragnehmer mit uns über eine Anpassung der Preise verhandeln. Falls die Verhandlungen scheitern, können wir bestehende Verträge mit einer Frist, die den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung tragen soll, kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer uns nur die ihm tatsächlich entstandenen Kosten für anderweitig nicht verwendbares Material berechnen. Ein entsprechendes Kündigungsrecht steht uns auch zu, wenn die Preise des Auftragnehmers über dem Marktniveau oder mindestens 3% über den Preisen eines vergleichbaren Wettbewerbers liegen und er uns nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch uns wettbewerbsfähigere Preise anbieten kann.
- 7.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu, insbesondere können wir fällige Zahlungen zurückhalten, solange uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

8 Untersuchung, Mängel

- 8.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Sofern keine Abnahme erfolgt, führen wir nach Erhalt einer Leistung nur Stichprobenkontrollen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang durch und zwar in Form von Identifikationsprüfungen, Grobmengenkontrollen und auf erkennbare Transportschäden. Damit genügen wir unseren gesetzlichen Untersuchungspflichten. Dabei erkennbare Mängel werden wir dem Auftragnehmer innerhalb von 15 Werktagen anzeigen. Bei nicht erkennbaren Mängeln beginnt die Frist mit Kenntnis des Mangels.
- 8.3 Ist der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung im Verzug oder droht durch eine Verzögerung der Mangelbeseitigung erheblicher Schaden bei uns oder unserem Kunden, sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung auch ohne vorherige Aufforderung gegenüber dem Auftragnehmer selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Wir werden den Auftragnehmer hierüber so früh wie möglich unterrichten.
- 8.4 Zu den Kosten der Nacherfüllung gehören auch Kosten der Mangelsuche und Sortierkosten bei uns und unserem Kunden.
- 8.5 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche wegen eines Sachmangels beträgt zwei Jahre, wegen eines Rechtsmangels vier Jahre ab Anlieferung bzw. Abnahme. Längere Verjährungsfristen wegen anderer Ansprüche, die nicht auf einem Mangel selbst beruhen, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch längere gesetzliche

Verjährungsfristen (z. B. für Baumängel oder wegen dinglicher Herausgabeansprüche).

9 Produkthaftung

- 9.1 Ist der Auftragnehmer für einen Produktfehler verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter wegen Personen- und Sachschäden freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 In diesem Fall hat uns der Auftragnehmer auch etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit wir bzw. unser Kunde zur Rückrufaktion verpflichtet waren oder diese angemessen war. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.3 Werden wir wegen eines vom Auftragnehmer zu verantwortenden Produktfehlers verschuldensunabhängig von Dritten im In- oder Ausland in Anspruch genommen, haftet der Auftragnehmer uns entsprechend. Auf das Verhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer finden dieselben Beweislastregeln Anwendung, wie auf das Verhältnis zwischen uns und dem Dritten.

10 Schutzrechtsverletzungen

Der Auftragnehmer versichert, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden. Der Auftragnehmer wird uns von Aufwendungen und Schäden freistellen, die sich aus Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung derartiger Rechte ergeben. Unsere Ansprüche aus diesem Abschnitt verjähren in der gesetzlichen Verjährungsfrist (§ 195 BGB).

11 Rechte

- 11.1 Besteht die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung eines urheberrechtlich geschützten Werkes, erhalten wir mit Übergabe von dem Auftragnehmer das ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche sowie zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht, die Leistungen unentgeltlich zu nutzen und zu verwerten, insbesondere sie zu vervielfältigen, zu bearbeiten, öffentlich zugänglich zu machen sowie sie unentgeltlich oder entgeltlich Dritten zeitlich beschränkt oder auf Dauer zu überlassen, insbesondere auch in Verbindung mit anderen Produkten; uns stehen also sämtliche Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an den Leistungen unbegrenzt zu. Sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers für die Einräumung der Rechte sind durch die vereinbarte Vergütung abgegolten – damit

sind insbesondere Lizenzzahlungen jetzt und für die Zukunft ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht der Urhebernennung.

- 11.2 Der Auftragnehmer räumt uns auch die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten und ausschließlichen Nutzungsrechte für die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten ein. Verwerten wir die unbekanntem Nutzungsarten selbst oder durch Dritte, so erhält der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung, über die wir uns mit ihm bei beabsichtigter Nutzungsaufnahme verständigen werden. Kommt eine Einigung innerhalb eines Monats, nachdem wir die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Auftragnehmer unter der uns zuletzt bekannten Anschrift abgesendet haben, nicht zustande, sind wir berechtigt, nach billigem Ermessen die Vergütung zu bestimmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zutreffende Ausübung des Ermessens binnen sechs Monaten ab der Leistungsbestimmung durch das zuständige Landgericht prüfen zu lassen.
- 11.3 Besteht der Liefergegenstand ganz oder teilweise aus Software, räumt uns der Auftragnehmer an der Software ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich nicht begrenztes und unwiderrufliches Nutzungsrecht ein. Wir sind grundsätzlich berechtigt, die Software – soweit zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich – zu vervielfältigen.
- 11.4 Der Auftragnehmer muss mit seinen Arbeitnehmern bzw. Dritten schriftliche Vereinbarungen geschlossen haben, die die Erfüllung seiner Pflichten aus vorstehenden Regelungen unbedingt sicherstellen und wird uns diese Vereinbarungen, zumindest die entsprechenden Teile, auf Verlangen vorlegen.
- 11.5 Entstehen im Zusammenhang mit der Durchführung unserer Bestellung Verbesserungen von Beistellungen (siehe Ziffer 13.113.1) bzw. aufgrund unserer Fertigungsunterlagen sonstige Verbesserungen beim Auftragnehmer, so haben wir ein unentgeltliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Eigenverwertung auch dieser Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

12 Software

Besteht die Leistung ganz oder teilweise aus Software, die der Auftragnehmer für uns erstellt, ist der Auftragnehmer zur Überlassung des Quellcodes verpflichtet. Soweit mit dem Auftragnehmer nur die Überlassung des Objektcodes vereinbart ist, können wir die Hinterlegung des Quellcodes (z.B. beim TÜV Süd) auf unsere Kosten verlangen. Mit der Software erhalten wir eine ausdrückbare Benutzerdokumentation sowie – wenn die Überlassung des Quellcodes geschuldet ist – zusätzlich eine Entwicklungsdokumentation, jeweils in deutscher Sprache. Wir können ferner von dem Auftragnehmer den Abschluss eines üblichen Pflegevertrags zu den üblichen Konditionen verlangen.

13 Beistellungen

- 13.1 Abbildungen, Konzepte, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsausweisungen, Produktbeschreibungen, Werkzeuge, Modelle und sonstige Unterlagen und Materialien, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen oder die sonst beigestellt werden oder die in unserem Auftrag an den Auftragnehmer direkt geliefert werden (Beistellungen), bleiben unser Eigentum.
- 13.2 Nach unseren Angaben hergestellte Gegenstände dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten weder angeboten noch geliefert werden; diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung fort.
- 13.3 Beistellungen sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu behandeln und nach Vertragsende unverzüglich zurückzugeben.

14 Eigentumsvorbehalt

Wir widersprechen allen Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts.

15 Geheimhaltung

- 15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur für die Zwecke der Zusammenarbeit mit uns zu verwenden, solange und soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder werden, insbesondere alle als „geheim“, „vertraulich“ o. ä. gekennzeichneten Informationen. Die Informationen sind sorgfältig aufzubewahren und vor unerlaubtem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt auch für Informationen unseres Kunden. Dies gilt insbesondere für Erfüllungsgehilfen (auch Mitarbeiter) des Auftragnehmers. Diese sind entsprechend schriftlich zu verpflichten; die Verpflichtungen sind uns auf Anforderung vorzulegen.
- 15.2 Soweit nicht ohnehin urheberrechtlich oder sonst gesetzlich untersagt, ist es dem Kunden nicht erlaubt, durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen von überlassenen Produkten oder Gegenständen ein Geschäftsgeheimnis zu erlangen.
- 15.3 Der Auftragnehmer ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, zu Werbezwecken auf eine mit uns bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.
- 15.4 Die Veröffentlichung von in unserem Auftrag und nach unseren Vorgaben hergestellten Liefergegenständen zu Zwecken der Eigenwerbung des Auftragnehmers bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

16 Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Leistung ganz oder teilweise zurück zu behalten, sofern wir diese zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber unseren Kunden benötigen, und zwar auch nicht bei einem Streit über Vergütungsansprüche des Auftragnehmers; wir werden auf Verlangen des Auftragnehmers im Streit stehende Vergütungsansprüche auf einem Ander- oder Treuhandkonto hinterlegen.

17 Versicherung

Der Auftragnehmer unterhält während der Vertragsbeziehung eine angemessene Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von zumindest 5 Mio. € für Personenschäden bzw. Sachschäden und weist uns dies auf Anforderung nach.

18 Exportkontrolle

Der Auftragnehmer hat uns so früh wie möglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigen.

19 REACH-Verordnung

- 19.1 Bei seinen Leistungen einschließlich Verpackungen hält der Auftragnehmer die Verordnung EG 1907/2006 vom 18.12.2006 (REACH-VO) einschließlich nachfolgender Ergänzungen und Änderungen zum Zeitpunkt der Leistung ein. Er versichert ausdrücklich, dass die Produkte keine SVHC-Stoffe gemäß Art. 33 Abs. 1 REACH-VO enthalten.
- 19.2 Jedes Produkt (einschließlich seiner Verpackung), das Stoffe enthält oder freisetzt, die gemäß der REACH-VO einer Registrierung oder Zulassung bedürfen, muss registriert oder zugelassen sein. Ist der Auftragnehmer nach der REACH-VO selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung der Pflichten nach der REACH-VO. Eine vom Auftragnehmer oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung der Produkte ist uns auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.
- 19.3 Mit jeder Lieferung wird der Auftragnehmer uns ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt übermitteln, auch wenn dies nach der REACH-VO nicht zwingend vorgeschrieben ist. Der Auftragnehmer wird uns ferner alle aufgrund der REACH-VO erforderlichen Informationen und Dokumentationen innerhalb der gesetzlichen Fristen übermitteln bzw. uns Informationen von Vorlieferanten unverzüglich weiterleiten.

19.4 Werden wir wegen einer Verletzung von Vorschriften der REACH-VO von Kunden, Wettbewerbern, Behörden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, die auf ein durch den Auftragnehmer geliefertes Produkt zurückzuführen ist, stellt der Auftragnehmer uns von allen Ansprüchen frei.

20 Schlussbestimmungen

20.1 Erfüllungsort ist an unserem Sitz.

20.2 Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis an unserem Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch am Sitz des Auftragnehmers. Dies gilt ebenso in Fällen, in denen der Auftragnehmer keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Auftragnehmers bekannt sind.

20.3 Es gilt deutsches Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

20.4 Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

* * * * *